

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Groupe Gascogne/Kommission

(Rechtssache T-72/06) ⁽¹⁾

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Verhältnismäßigkeit“)

(2012/C 6/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Groupe Gascogne SA (St. Paul-lès-Dax, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Lazarus, dann P. Hubert und E. Durand, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre und F. Arbault, dann F. Castillo de la Torre und N. von Lingen)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Groupe Gascogne SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — ASPLA/Kommission

(Rechtssache T-76/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Austausch individualisierter Informationen — Festsetzung der Preise und Verkaufsquoten nach räumlichem Bereich — Aufteilung der Kunden — Abgesprochene Angebote bei Ausschreibungen — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Ausmaß der geahndeten Verhaltensweisen — Abgrenzung des Produktmarkts und des räumlichen Markts — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit — Erschwerende und mildernde Umstände — Obergrenze von 10 % des Umsatzes)

(2012/C 6/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Plásticos Españoles, SA (ASPLA) (Torrelavega, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Garayar Gutiérrez und A.

García Castillo, dann E. Garayar Gutiérrez, M. Troncoso Ferrer und C. Ruixó Claramunt, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Plásticos Españoles, SA (ASPLA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Álvarez/Kommission

(Rechtssache T-78/06) ⁽¹⁾

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Begriff des Unternehmens — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Unschuldsvermutung“)

(2012/C 6/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Armando Álvarez, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Garayar Gutiérrez und A. García Castillo, dann E. Garayar Gutiérrez, M. Troncoso Ferrer und C. Ruixó Claramunt, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße